

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XXVI

Herausgegeben von DIETER SIMON
und MICHAEL STOLLEIS



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main
1999

TILMAN REPGEN

Grotius redivivus

Die Notwendigkeit einer neuen Übersetzung von
„De jure belli ac pacis“,
erläutert am Beispiel der Auswirkung
von Willensmängeln und nachträglich veränderten Umständen
auf die Verbindlichkeit

In den geistesgeschichtlichen Fächern mit besonders alter Tradition wie Philosophie und Theologie, aber auch in den verschiedenen Philologien ist es seit langem selbstverständlich, klassische Texte, die in griechischer oder lateinischer Sprache abgefaßt sind, in modernen Übersetzungen anzubieten. Für die Bibelübersetzungen, deren Tradition bis ins Mittelalter zurückreicht, waren vor allem Gründe der Pastoral ausschlaggebend. Erst ein vertieftes historisches Verständnis in Verbindung mit der Textkritik verband genuin wissenschaftliche Interessen mit solchen Übersetzungen. Mutatis mutandis gilt dies auch für die Übersetzungen des wohl nächst der Bibel für unsere Kulturgeschichte wichtigsten Buches, des *Corpus iuris civilis*, dessen neueste Übersetzung in die deutsche Sprache mit Erfolg vorangetrieben wird. Es ist zu hoffen, daß auch das *Corpus iuris canonici* bald eine Übersetzung ins Deutsche erfährt. Natürlich gibt es in allen Fächern eine ganze Reihe klassischer Texte, deren Kenntnis zum Verständnis der eigenen Wissenschaft notwendig ist. Wer Philosophie treiben wollte, ohne je Plato oder Aristoteles gelesen zu haben, gliche einem Theologen, der ohne Augustinus und Thomas von Aquin auskommen zu können glaubt. Auch die Rechtswissenschaft kommt – ob sie will oder nicht – um ihre eigene Geschichte, die sich in etlichen Hauptwerken widerspiegelt, nicht vollständig herum.

Ist das aber der Fall, so drängt sich die Notwendigkeit geradezu auf, diese Hauptwerke in Übersetzungen zugänglich zu machen, um sie einer breiteren rechtswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zu erschließen, der es nicht selten an Zeit und manchmal auch an Fähigkeit zur Lektüre lateinischer Texte fehlt.

Zu den Klassikern der Rechtswissenschaft zählen aber keineswegs nur die großen Gesetzwerte, sondern gerade im Mittelalter und der frühen Neuzeit die wichtigen Erläuterungsbücher und systematischen Entwürfe. Die Summe des Azo, die glossa ordinaria des Accursius, diejenige zum decretum Gratiani von Johannes Bassianus, die Kommentare von Bartolus und Baldus usw. gehören dazu, ebenso die wichtigsten Werke der Humanisten und die großen vernunftrechtlichen Systementwürfe. Eine ganze Reihe von gelungenen Übersetzungen ist in den letzten Jahren erschienen. Außer dem Projekt der Übersetzung des Corpus iuris civilis ist hier vor allem die von Stolleis und Maier herausgegebene „Bibliothek des Deutschen Staatsdenkens“ zu nennen.

Es braucht an dieser Stelle nicht besonders betont zu werden, welche Bedeutung das „epochemachende“¹ Hauptwerk des Hugo Grotius für die Rechtsgeschichte hatte. *De jure belli ac pacis libri tres* hatte sich schon im 17. Jahrhundert zu einem Klassiker der juristischen Literatur entwickelt. Die erste deutsche Übersetzung erschien wohl 1707 in Leipzig.² Im 19. Jahrhundert fertigte dann Julius Hermann v. Kirchmann eine Übersetzung an, die 1869 in Berlin erschien.³ Große Beachtung fand sodann die Übertragung ins Englische, die Francis W. Kelsey in Zusammenarbeit mit vier weiteren Übersetzern besorgt hat.⁴ Eine moderne deutsche Übersetzung, die die Fehler der Kirchmannschen vermeiden und von einer besseren Textgrundlage ausgehen wollte, veröffentlichte 1950 Walter Schätzel.⁵ Doch ist dieses Unternehmen jedenfalls zu eilig publiziert worden, denn es ist Schätzel nicht gelungen, eine wirkliche Verbesserung gegenüber der Textfassung von 1869 zu erzielen. Fischer setzte sich in einer umfangreichen

¹ KARL HEINZ ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte*, München 1994, p. 169.

² PHILIPP BALTHASAR SINOLD VON SCHÜTZ, Leipzig 1707 bei Friedrich Groschuff.

³ JULIUS HERMANN VON KIRCHMANN, *Des Hugo Grotius drei Bücher über das Recht des Krieges und Friedens, in welchem das Natur- und Völkerrecht und das Wichtigste aus dem öffentlichen Recht erklärt werden*. Aus dem Lateinischen des Urtextes übersetzt, mit erläuternden Anmerkungen und einer Lebensbeschreibung des Verfassers versehen, 2 Bde., Berlin 1869.

⁴ HUGO GROTIUS, *De jure belli ac pacis libri tres*. Volume two: *The Translation*, by FRANCIS W. KELSEY with the collaboration of ARTHUR E. R. BOAK, HENRY A. SANDERS, JESSE S. REEVES and HERBERT F. WRIGHT, (The Classics of International Law 3), Oxford, London 1925.

⁵ HUGO GROTIUS, *De jure belli ac pacis libri tres*. *Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Paris 1625. Neuer deutscher Text und Einleitung von WALTER SCHÄTZEL, (Die Klassiker des Völkerrechts 1), Tübingen 1950.

Rezension damit auseinander und urteilte schließlich, die Zahl der Fehler übersteige das bei solchen Werken tolerierbare Maß.⁶

Eine zuverlässige moderne deutsche Übersetzung von *De iure belli ac pacis* ist daher trotz der Arbeit von Schätzel ein dringendes Desiderat, nicht nur für den Gebrauch in rechtshistorischen Seminaren oder Übungen, sondern auch für die fachwissenschaftliche Forschung selbst, bieten doch gute Übersetzungen eine wesentliche Erleichterung für das Quellenverständnis. Das soll im folgenden an einem Beispiel aus der privatrechtlichen Dogmengeschichte erläutert werden. Das Beispiel betrifft die *clausula rebus sic stantibus*. Es zeigt, welche Möglichkeiten sich für die Interpretation von Quellentexten ergeben, wenn man sich vollständig auf die sprachlichen Feinheiten und Schwierigkeiten einläßt. Die Interpretationsgeschichte des nun zu besprechenden Fragments beweist, daß zu selten der Text in seiner vollen Bedeutung erfaßt worden ist. Zahlreiche Mißverständnisse waren die Folge. Sie hätten wohl vermieden werden können, wenn eine brauchbare Übersetzung zur Verfügung gestanden hätte. Liber II, Kapitel 16 von *De iure belli ac pacis* ist eine Schlüsselstelle für die Geschichte der *clausula rebus sic stantibus*. Die Bedeutung dieser Stelle resultiert vor allem aus der großen Autorität, die Grotius bei den Zivilrechtlern im 17. und 18. Jahrhundert genossen hat. Samuel Pufendorf hat sich die Ausführungen von Grotius nahezu wörtlich zu eigen gemacht, um die Bedeutung der *clausula* zu erklären.⁷ Im *Usus modernus*⁸ nimmt man auf ihn Bezug, und auch die rechtshistorische Literatur der letzten hundert Jahre hat viel Mühe auf die Interpretation dieser Grotiusstelle verwendet.⁹

⁶ HERMANN F.W.D. FISCHER, in: *TRG* 22 (1954), pp. 119–125 (äußerst kritisch); weitere Rezensionen: HANS THIEME, in: *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 1953, pp. 1–8 (ebenfalls äußerst kritisch); WALTER GREWE, in: *Archiv für öffentliches Recht* 76 (1950), pp. 507–510.

⁷ SAMUEL VON PUFENDORF, *De iure naturae et gentium*, lib. 5, cap. 12, § 20, Londini Scanorum 1672, p. 731 s.

⁸ So zum Beispiel AUGUSTIN LEYSER, *Meditationes ad Pandectas*, Vol. VII, Halae 1772, Specimen 520 „De tacita conditione rebus sic stantibus“, p. 685 s.

⁹ Aus der Fülle der Arbeiten zur *clausula rebus sic stantibus* sind insbesondere die folgenden zu nennen: LEOPOLD PFAFF, Die Clausel Rebus sic stantibus in der Doctrin und der österreichischen Gesetzgebung, in: *Festschrift zum siebenzigsten Geburtstage sr. Excellenz Dr. Joseph Unger*, überreicht von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der K. K. Universität Wien am 2. Juli 1898, Stuttgart 1898, pp. 223–354; O[SKAR] FRITZE, Clausula rebus sic stantibus, in: *Archiv für bürgerliches Recht* 17 (1900), pp. 20–49; GIUSEPPE OSTI, La così detta clausola „rebus sic stantibus“ nel suo sviluppo storico, in: *Rivista di diritto civile* 4 (1912), pp. 1–58; ROBERT FEENSTRA,

Die Mißverständnisse über die *clausula*-Lehre des Grotius sind die Folge unscharfer Begrifflichkeit und wohl auch des nicht gerade unkomplizierten Gedankengangs bei Grotius selbst. Letzteren hat erstmals Georg Gieg in seiner bisher leider weitgehend unbeachtet gebliebenen Würzburger Dissertation von 1991 in zutreffender Weise aufgeklärt.¹⁰

Eine begriffliche Klärung scheint vorab nötig zu sein, um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen. Die „*clausula*“ wird nämlich in den Quellen und auch in der neueren Literatur in zweifachem Sinn gebraucht. Ihr eigentlicher Sinn ist die Bezeichnung einer regelmäßigen stillschweigenden Bedingung, die einem Vertrag hinzugefügt und deren Inhalt die Unveränderlichkeit der Umstände ist. Es wird damit also eine juristisch-technische oder dogmatische Lösung beschrieben. Die technische Verwendung des Begriffs erinnert an die bekannte Lehre Windscheids von der „Voraussetzung“, der freilich die *tacita conditio rebus sic stantibus* nicht als echte Bedingung, sondern lediglich als eine Willensbeschränkung anderer Art verstehen wollte.¹¹ Daneben wird der Begriff aber auch unabhängig von der dogmatischen Konstruktion in einem uneigentlichen und untechnischen Sinn

Impossibilitas und Clausula rebus sic stantibus. Some aspects of frustration of contract in continental legal history up to Grotius, in: *Daube noster. Essays in Legal History for David Daube*, hg. von ALAN WATSON, Edinburgh, London 1974, pp. 77–104; MARGARETHE BECK-MANNAGETTA, Die Clausula rebus sic stantibus und die Geschäftsgrundlage in der Dogmengeschichte, in: *La Formazione storica del diritto moderno in Europa*, Firenze 1977, pp. 1263–1276; HELMUT COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1, München 1985, § 81 IV, p. 412 s.; REINHARD ZIMMERMANN, *The Law of Obligations*, Cape Town SA 1990, p. 581; RALF KÖBLER, Die „*clausula rebus sic stantibus*“ als allgemeiner Rechtsgrundsatz, Tübingen 1991; MICHAEL RUMMEL, Die „*clausula rebus sic stantibus*“. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung unter Berücksichtigung der Zeit von der Rezeption im 14. Jahrhundert bis zum jüngeren Usus Modernus in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Baden-Baden 1991; GEORG GIEG, *Clausula rebus sic stantibus und Geschäftsgrundlage. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte*, Würzburg 1991; KLAUS LUIG, Dogmengeschichte des Privatrechts als rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung. Zwei Neuerscheinungen zur Geschichte der „*clausula rebus sic stantibus*“, in: *Ius commune* 20 (1993), pp. 193–206, [zugleich Besprechung der Arbeiten von Köbler und Rummel].

¹⁰ Die Arbeit ist im Dissertationsdruck erschienen und daher wenig bekannt. So fiel sie dem Verfasser erst in die Hände, nachdem er die im Text vertretenen Thesen bereits in einem Kölner Vortrag ausgebreitet hatte. Gerade im Vergleich mit den beiden anderen zu Beginn der 90er Jahre erschienenen Monographien von RUMMEL und KÖBLER (vgl. Fn. 9) verdient sie besondere Beachtung.

¹¹ BERNHARD WINDSCHEID, *Die Lehre des römischen Rechts von der Voraussetzung*, Düsseldorf 1850. Dazu ULRICH FALK, *Ein Gelehrter wie Windscheid*, Frankfurt am Main 1989, pp. 193–214.

als eine Art Chiffre zur Beschreibung ganz unterschiedlicher Lösungswege zur Reaktion der Rechtsordnung auf die Veränderung von Umständen benutzt. In diesem Sinne sollte der Begriff aber wohl besser nicht verwendet werden, um die Deutlichkeit der juristischen Konstruktion der Lösung nicht zu verdunkeln, mindestens aber sollte seine untechnische Verwendung gekennzeichnet werden.

I

Die Quelle: Grotius, *De iure belli ac pacis*, lib. II, cap. 16, §§ 1, 22–27¹²

1 § 1. Ipsum qui promisit solum si spectamus, sponte id praestare obligatur in quod obligari voluit. In fide quid senseris non quid dixeris cogitandum, inquit Cicero: Sed quia interni actus per se spectabiles non sunt, et certi aliquid statuendum est, ne nulla sit obligatio si quisque sensum quem vellet sibi affingendo liberare se posset, ipsa dictante naturali ratione ius est ei cui quid promissum est promissorem cogere ad id quod recta interpretatio suggerit. ...

Wenn wir nur denjenigen, der freiwillig versprochen hat, etwas zu leisten, ansehen, so wird er verpflichtet zu dem, wozu er sich verpflichten wollte. Nach Treu und Glauben ist zu berücksichtigen, was du gewollt, nicht was du gesagt hast, so sagt Cicero. Da aber rein innerliche Vorgänge nicht aus sich heraus erkennbar sind und ein Mindestmaß an Sicherheit erreicht werden muß, damit nicht die Verpflichtung unwirksam wird, wenn ein jeder sich von ihr lösen könnte, indem er den Sinn, der ihm paßt, unterschiebt, [deshalb] ist es ein Gebot der Vernunft, daß derjenige, dem etwas versprochen worden ist, das Recht hat, den Versprechensgeber zu dem zu zwingen, was die richtige Auslegung nahelegt.

¹² Der lateinische Text ist entnommen aus: HUGO GROTIUS, *De iure belli ac pacis libri tres, in quibus ius naturae et gentium item iuris publici praecipua explicantur*, curavit B. J. A. DE KANTER, VAN HETTINGA TROMP. Annotationes novas addiderunt R. FEENSTRA et C. E. PERSENAIRE adiuvante E. ARPS-DE WILDE, Aalen 1993, pp. 408, 421–424. – Auf die Wiedergabe der Anmerkungen wurde hier verzichtet. Sie sind für den Zweck dieser Untersuchung nicht von Belang. Die Randnummern sind hier hinzugefügt worden.

- 2 § 22. Restrings interpretatio extra significationem verborum quae promissionem continent aut ex defectu petitur originario voluntatis aut ex casus emergentis repugnantia cum voluntate. Eine einschränkende Auslegung beruht, abgesehen von der [unmittelbaren] Bedeutung der Worte, die das Versprechen enthalten, entweder auf einem anfänglichen Willensmangel oder auf einem Widerstreit zwischen einem [plötzlich] auftauchenden Ereignis und dem Willen.¹³
- 3 Defectus voluntatis originarius intelligitur ex absurdo quod alioqui evidenter sequeretur; Ein anfänglicher Willensmangel ergibt sich aus einer Widersinnigkeit, die sonst offenbar die Folge wäre,
- 4 ex cessatione rationis quae sola plene et efficaciter movit voluntatem; aus dem Fehlen eines vernünftigen Grundes, der allein voll und wirksam den Willen bewegt hat,
- 5 et ex materiae defectu. und aus einem Fehler des Gegenstands.
- 6 Primum in eo fundamentum habet, quod nemo credendus est velle absurda. Der erste Fall (ex absurdo) hat seinen Grund darin, daß man von niemandem annehmen darf, er wolle etwas Widersinniges.
- 7 § 23. Secundum, ex eo quod contentum in promissione, ubi ratio talis additur, aut de ea constat, non consideratur nuda, sed quatenus sub e ratione venit. Der zweite Fall (ex cessatione rationis) folgt daraus, daß der Inhalt des Versprechens, dem ein solcher Beweggrund hinzugefügt wird oder bei dem darüber Klarheit besteht, nicht für sich allein

¹³ Die Übersetzung von SCHÄTZEL (Fn. 5), p. 298, verdeckt an dieser für den weiteren Gedankengang entscheidenden Stelle den Sinn. Schätzel übersetzt – übrigens in wörtlicher Übereinstimmung mit VON KIRCHMANN (Fn. 3, Bd. I, p. 496) – so: „Die einschränkende Auslegung stützt sich neben der Bedeutung der Worte, welche das Versprechen enthalten, entweder auf einen Mangel in dem ursprünglichen Willen oder auf einen *Widerspruch der hervortretenden Ausführung mit der Absicht*.“ Die hier kursiv gesetzte Passage entspricht nicht nur nicht dem lateinischen Text, sondern sie ist auch in sich unverständlich und deutet auf eine Schlechtleistung hin, die allenfalls Gewährleistungsansprüche auslösen könnte. Grotius meinte aber die veränderte Sachlage.

8 § 24. Tertium, in eo quod materia de qua agitur, semper intelligenda est observari animo loquentis, etiamsi verba latius pateant.

9 Haec quoque interpretandi ratio ab Rhetoribus tractatur in loco *περί ῥητοῦ καὶ διανοίας*, et titulum habet, cum dicitur non semper eadem sententia.

10 § 25,1. Sed de ratione notandum est sub ea comprehendi saepe quasdam res, non secundum existentiam, sed secundum potentiam moraliter consideratam, quae ubi locum habet, restrictio facienda non est.

11 Sic si cautum sit, ne exercitus aut classis aliquo ducatur, non poterit duci, etiam animo non nocendi.

ausgelegt wird, sondern insoweit er zu diesem Beweggrund paßt.

Der dritte Fall (ex materiae defectu) beruht darauf, daß der Gegenstand, um den es sich handelt, immer zu verstehen ist im Sinne des Sprechenden, auch wenn die Bedeutung der Worte weiter reicht.¹⁴

Und diese Auslegungsregel wird von den Rednern bei dem Schlagwort „Über die Worte und den Willen“ behandelt und trägt den Titel „Wenn nicht immer derselbe Gedanke ausgedrückt wird“.¹⁵

Und von dem Beweggrund [vgl. Rn. 4] muß gesagt werden, daß davon oft Dinge erfaßt werden, die nicht nur wegen ihrer wirklichen Existenz, sondern schon wegen der Möglichkeit ihrer Existenz in Betracht gezogen werden. Wo dies der Fall ist, darf keine einschränkende Auslegung vorgenommen werden.¹⁶

So, wenn vereinbart ist, daß ein Heer oder eine Flotte nicht an eine bestimmte Stelle geführt werden sollen, dürfen sie nicht

¹⁴ Unrichtig ist beispielsweise auch hier die Übersetzung von SCHÄTZEL (Fn. 5), p. 299, wiederum (bis auf den Schluß) in wörtlicher Übereinstimmung mit von KIRCHMANN (Fn. 3, Bd. 1, p. 496): „Der dritte Fall stützt sich darauf, daß man annimmt, die Aufmerksamkeit und Absicht des Sprechenden sei immer auf den Gegenstand gerichtet, wenn auch die Worte einen weiteren Sinn hatten.“

¹⁵ Gemeint ist: wenn dieselben Worte in verschiedenen Situationen verwendet werden, bedeuten sie nicht immer dasselbe.

¹⁶ Gemeint ist: der Beweggrund muß nicht ausdrücklich (sc. wirklich) im Vertrag genannt sein, sondern es genügt, daß er als möglich angesehen wird. Soweit so ein möglicher Beweggrund erreicht werden kann, ist der Vertrag wirksam.

- dorthin geführt werden, auch wenn kein Angriffswille vorhanden ist.¹⁷
- 12 Quia in pactione non certum damnum, sed periculum qualecunque spectatum est. Denn im Vertrag wurde nicht nur der sichere Schaden, sondern jegliche Gefährdung berücksichtigt.
- 13 § 25,2. Solet et hoc disputari, an promissa in se habeant tacitam conditionem „si res maneant quo sunt loco“: quod negandum est, nisi apertissime pateat, statum rerum praesentem in unica illa quam diximus ratione inclusum esse. Es pflegt auch diskutiert zu werden, ob die Versprechen die stillschweigende Bedingung in sich tragen, „wenn die Dinge bleiben, wie sie sind“, was zu verneinen ist, wenn nicht ganz offensichtlich ist, daß der gegenwärtige Zustand von dem alleinigen Beweggrund [für das Geschäft] erfaßt ist, von dem wir gesprochen haben.
- 14 Sic passim in historiis legimus legatos a suscepto itinere domum rediisse deserta legatione, quod res ita mutatas intelligerent, ut tota legationis materia aut causa cessaret. So lesen wir gelegentlich in den Geschichtsbüchern, daß Gesandte von einer unternommenen Reise unter Aufgabe ihrer Gesandtschaft nach Hause zurückkehrten, weil sie die Umstände als so verändert ansahen, daß der ganze Gegenstand oder Grund der Gesandtschaft weggefallen war.
- 15 § 26,1. Repugnantia casus emergentis cum voluntate solet et ipsa ab oratoriae artis magistris referri ad eum quem dixi locum *περὶ ῥήτου καὶ διαβοίας*. Der Widerstreit zwischen einem plötzlich auftauchenden Ereignis und dem Willen¹⁸ pflegt ebenfalls von den Lehrern der Redekunst auf das bezogen zu werden, was sie „Über die Worte und den Willen“ nennen.

¹⁷ Gemeint ist: Vereinbarung war die Vermeidung eines Angriffs durch Ausschluß einer Angriffsmöglichkeit. Selbst wenn nun der Heerführer nicht angreifen will, so fällt nicht der Beweggrund, die ratio unica, fort, sondern bleibt die Verbindlichkeit bestehen [Fn. 9, p. 197]. Der Heerführer darf also auch nicht in friedlicher Absicht den vertraglich verbotenen Ort aufsuchen.

¹⁸ An dieser Stelle wiederholt sich bei Schätzel der sinnentstellende Fehler von

- | | |
|--|---|
| <p>16 Est autem duplex:</p> <p>17 nam aut voluntas colligitur ex naturali ratione</p> <p>18 aut ex alio signo voluntatis.</p> <p>19 Diiudicandae voluntati ex naturali ratione Aristoteles, qui hanc partem accuratissime tractavit, propriam virtutem tribuit in intellectu <i>γνώμην</i>, sive <i>ἐϋγνωμοσύνην</i>, id est <i>aequ prudentiam</i>, in voluntate vero <i>ἐπιείκειαν</i>, id est <i>aequitatem</i>, quam sapienter definit, correctionem eius in quo lex deficit ob universalitatem:</p> <p>20 quod ad testamenta quoque et pacta suo modo referri debet.</p> <p>21 Nam quia casus nec praevideri omnes possunt, nec exprimi, ideo libertate, quadam opus est eximendi casus quos qui locutus est si adesset eximeret:</p> | <p>Es geht um zweierlei:</p> <p>denn entweder folgert man den Willen¹⁹ aus dem natürlichen Beweggrund</p> <p>oder aus einem anderen Anzeichen für den Willen.</p> <p>Bei der Erschließung des Willens aus dem natürlichen Beweggrund teilte Aristoteles, der diesen Teil sehr genau behandelt hat, die eigentliche Tugend ein in eine des Verstandes, der Einsicht oder Klugheit – und das ist die Gerechtigkeit – und in eine des Willens, genauer der <i>ἐπιείκεια</i>, das ist die Billigkeit, welche er in kluger Weise bestimmt als eine Berichtigung des Gesetzes, wo es wegen seiner Allgemeingültigkeit versagt.</p> <p>Das muß man auf seine Weise auch auf Testamente und Verträge beziehen.</p> <p>Denn da man nicht alle Fälle vorhersehen und ausdrücken kann, deshalb muß es frei stehen, eine Ausnahme für jene Fälle zu machen, die der, der [etwas] versprochen hat, ausgenommen hätte, wenn er sich ihrer bewußt gewesen wäre.</p> |
|--|---|

Rn. 2. SCHÄTZEL (Fn. 5, p. 299) spricht wie v. KIRCHMANN (Fn. 3, p. 497) von einem Widerspruch „zwischen Ausführung und Absicht“.

¹⁹ Verkürzend und daher mißverständlich in diesem Punkt ist die Übersetzung von GIEG (Fn. 9), p. 106, die nicht erkennen läßt, daß der Wille auf diese beiden Methoden erschlossen wird.

um cuique ita tribuit, ut non distrahatur ab ullius personae iustiore repetitione.

31 Ratio est, quia, ut alibi notavimus, introducti semel domini ea vis est, ut rem domino cognito non reddere, omnino iniustum sit.

32 § 27,1. Secundum erit indicium, si verba sequi non quidem per se et omnino illicitum sit, sed aeque rem aestimanti nimis grave atque intolerabile: sive absolute spectata conditione humanae naturae, sive comparando personam et rem de qua agitur, cum ipso fine actus.

33 Sic qui rem ad dies aliquot commodavit, intra eos dies repetere eam poterit, si ipse valde egeat:

34 quia actus tam benefici ea est natura, ut non credendus sit quisquam ad magnum suum incommodum se voluisse obligare.

35 Sic qui auxilium federato promisit, excusabitur quamdiu ipse domi periclitatur, in

Haltung ist, die jedem das Seine so gibt, daß niemand an einer gerechten Rückforderung gehindert wird.

Der Grund ist, daß das Eigentum, wie wir andernorts bemerkt haben, nachdem es einmal eingeführt worden ist, die Wirkung hat, daß es gänzlich unrecht wäre, die Sache nicht dem bekannten Eigentümer zurückzugeben.

Der zweite Anhaltspunkt ist gegeben, wenn zwar die wörtliche Befolgung nicht von vorneherein und gänzlich verboten ist, aber die Sache nach billigem Ermessen zu schwer und unerträglich ist: entweder im Hinblick auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur im allgemeinen oder im Verhältnis zwischen Person und Sache, um die es geht, und Vertragszweck.

So kann jemand, wenn er eine Sache für eine bestimmte Zahl von Tagen verliehen hat, sie innerhalb dieser Frist zurückfordern, wenn er sie selbst dringend benötigt.

Denn die Natur einer großzügigen Tat ist so, daß man nicht glauben darf, jemand wolle sich zu etwas ihm sehr Lästigem verpflichten.

So wird jemand, der dem Bundesgenossen Hilfe versprochen hat, entschuldigt, wenn zu Hause Ge-

quantum copiis opus habet.

fahr droht, bei der er seine Streitkräfte nötig hat.

36 Et concessio immunitatis vectigalium et tributorum intelligetur de quotidianis et anniversariis, non de iis quae summa necessitas exigit, et quibus carere respublica non potest.

Und die Befreiung von Zöllen und Steuern gilt für die täglichen und jährlichen [Abgaben], nicht für diejenigen, die in höchster Not gefordert werden und die der Staat nicht entbehren kann.

37 § 27,2. Ex quibus apparet nimis laxè dictum a Cicerone, non servanda promissa quae sint iis quibus promiseris inutilia, nec si plus tibi noceant quam illa prosint cui promiseris.

Deshalb scheint der Ausspruch von Cicero zu weit zu gehen, wonach Verträge nicht gehalten werden müssen, die für die, denen du versprochen hast, unnütz sind oder wenn sie dir mehr schaden, als sie dem, dem du das Versprechen gegeben hast, nützlich sind.

38 Nam an res utilis sit futura ei cui promissa est, iudicare promissor non debet, nisi forte in casu furoris de quo supra diximus:

Denn, ob eine Sache für den, dem sie versprochen ist, in Zukunft nützlich ist, hat der Versprechende nicht zu beurteilen, außer vielleicht in dem Fall des Wahnsinnigen, von dem wir oben gesprochen haben.

39 et ut promissum promissorem non obliget, non satis est quodlibet nocumentum in promissorem, sed tale oportet sit quod pro natura actus credi debeat exceptum.

Und damit das Versprechen den Versprechenden nicht bindet, genügt nicht irgendein beliebiger Nachteil für den Versprechenden, sondern er muß so beschaffen sein, daß man [schon] aufgrund der Natur des Vertrags glauben muß, daß er ausgenommen ist.

40 Sic qui operas vicino ad dies aliquot promisit, non tenebitur, si eum morbus santicus patris aut filii detineat.

So haftet nicht, wer dem Nachbarn für einige Tage seine Dienste versprochen hat, wenn ihn eine gefährliche Krankheit des Vaters oder des Sohnes abhält.

41 Et hoc recte Cicero de Officiis primo:

42 *Si constitueris te cuiquam advocatum in rem praesentem esse venturum, atque interim graviter aegrotare filius coeperit, non sit contra officium non facere quod dixeris.*

43 § 27,3. In eundem sensum accipiendum, nec ultra trahendum est, quod apud Senecam legimus:

44 *Tunc fidem fallam, tunc inconstantiae crimen audiam, si cum omnia eadem sint, quae erant promittente me, non praestitero promissum.*

45 *Alioqui quicquid mutatur, libertatem facit de integro consulendi, et meam fidem liberat.*

46 *Promisi advocationem: postea apparuit per illam causam praeiudicium in patrem meum quaeri.*

47 *promisi me peregre in iturum: sed iter infestari latrociniis nuntiatur.*

48 *In rem praesentem venturus fui: sed aeger filius, sed puerpera uxor tenet.*

Und dies [sagt] Cicero mit Recht im ersten Buch von De Officiis:

Wenn du jemandem versprochen hast, in einem gegenwärtigen Fall rechtlich beizustehen, und zwischenzeitlich fällt der Sohn in eine schwere Krankheit, dann ist es nicht pflichtwidrig, wenn du nicht tust, was du zugesagt hast.

In demselben und keinem weiteren Sinne muß man verstehen, was wir bei Seneca lesen:

Dann breche ich das Wort, dann höre ich den Vorwurf der Unbeständigkeit, wenn ich das Versprechen nicht erfülle, obwohl alles genauso ist, wie es war, als ich das Versprechen gab.

Wenn sich jedoch etwas geändert hat, besteht die Freiheit, für die eigene Unversehrtheit zu sorgen und ich bin von meiner Treuepflicht frei.

Ich habe die rechtliche Verteidigung versprochen – und später zeigt sich, daß in jenem Fall mein Vater der Beklagte ist.

Ich habe versprochen, in die Fremde zu gehen, doch es wird gemeldet, daß der Weg von Räubern unsicher gemacht wird.

[Ich habe versprochen], zu einer dringenden Aufgabe zu kommen, aber der kranke Sohn oder die

Niederkunft der Ehefrau hält mich zurück.

- 49 *Omnia esse debent eadem quae fuerint cum promitterem, ut promittentis fidem teneas.* Alles muß genauso bleiben, wie es war, als ich das Versprechen abgab, damit du den beim Wort nehmen kannst, der das Versprechen gab.
- 50 *Omnia intellige pro actus eius de quo quaeritur natura, ut iam modo exposuimus.* Alles beachte auf der Grundlage der Natur des Vertrages, wie wir schon erläutert haben.

II

Erläuterung²⁰

Feenstra hat in einer Abhandlung über die Entwicklung der Unmöglichkeitslehre und der *clausula rebus sic stantibus* unser Quellenfragment ausführlich besprochen und an den Schluß die Feststellung gesetzt:

„Grotius's main merit may be seen, as in so many other fields, in the master hand with which he made a clear and concise synthesis of the doctrines of his predecessors who were in danger of being ignored in a great part of Europe“.²¹

So richtig es ist, daß Grotius ein ganz wichtiges Bindeglied zwischen der mittelalterlichen und spätscholastischen Rechtswissenschaft und dem *Usus modernus* gewesen ist, so wenig verständlich ist die Behauptung, wir hätten es hier mit einer klaren und genauen Synthese zu tun.

1. Der Ausgangspunkt

Von elementarer Bedeutung für das Verständnis des Textes ist der in Rn. 1 mitgeteilte Ausgangspunkt der Erörterung: Der geäußerte Wille

²⁰ Die hier vertretene Position stimmt in den Grundzügen mit derjenigen von GREG (Fn. 9), pp. 91–118 überein. Auf einen Nachweis der Einzelaussagen kann daher verzichtet werden.

²¹ FEENSTRA (Fn. 9), p. 90.

ist entscheidend für den Inhalt des Versprechens. Der Erklärende wird an seinem Willen festgehalten und darf zu dem gezwungen werden, was er gewollt hat. Es erscheint zutreffend, insoweit von einem „Akt der Selbstgesetzgebung“²² zu sprechen, der im Vertragsschluß liegt. Dieser Primat des Willens ist zugleich ein Indiz für die Betonung der individuellen, subjektiven Rechtsposition im Naturrecht des Grotius. Grotius sah sich in diesem Punkt auch in Übereinstimmung mit Cicero, den er als Gewährsmann dafür zitierte, daß der Wille als Ansatz für die Auslegung des Versprechens entscheidend ist.

Bei der Suche nach einer Lehre des Grotius über die *clausula rebus sic stantibus* muß man also berücksichtigen, daß es Grotius hier um die Verbindlichkeit von Willenserklärungen ging und nicht um eine dogmatische Beschreibung der *clausula*.

2. Einschränkungen der Verbindlichkeit des Willens

Sieht man den Willen als maßgeblich zur Bestimmung des Versprechensinhalts an, so drängt sich die Frage auf, ob man denn stets an seinen Willen gebunden ist oder ob es nicht doch Ausnahmen gibt, die die Verpflichtungskraft des geäußerten Willens entfallen lassen. Diese Frage thematisierte Grotius in den von uns wiedergegebenen §§ 22–27 (Rn. 2–50). Eine einschränkende Auslegung (*restringens interpretatio*) – gemeint ist damit das Abrücken vom erklärten Willen und damit die Aufhebung der Verbindlichkeit – hielt Grotius in bestimmten Fällen für zulässig (Rn. 2). Er unterschied drei Tatbestände, die die Bindungswirkung des geäußerten Willens entfallen lassen können:

- die unmittelbare Wortbedeutung (Rn. 2). Für diesen Tatbestand hat Grotius keine weitere Erläuterung und auch kein Beispiel gegeben.²³ Gemeint ist wohl, daß der Wortlaut der Willenserklärung selbst darauf schließen läßt, daß man nicht gebunden sein möchte, etwa ein unverbindliches Kaufangebot. Schwieriger sind die beiden anderen Tatbestände:
- anfängliche Willensmängel (Rn. 2, 3) und
- Widerstreit von Wille und späterem Ereignis (Rn. 2, 15).

²² MALTE DIESSELHORST, *Die Lehre des Hugo Grotius vom Versprechen*, Köln, Graz 1959, p. 78; BECK-MANNAGETTA (Fn. 9), p. 1270.

²³ GIEG (Fn. 9, p. 101 s.) ist darüber kommentarlos hinweggegangen.

a) Anfängliche Willensmängel

Eine *restringens interpretatio* ist notwendig, wenn der geäußerte Wille von vorne herein mangelhaft war, wobei Grotius drei Fallgruppen unterschied, nämlich Widersinnigkeit, Fehlen des Hauptbeweggrundes und Fehler des Gegenstandes:

(1) Widersinnigkeit

Ist die Erklärung absurd, das heißt widersinnig, so resultiert aus ihr keine Verbindlichkeit (Rn. 3). Diese Selbstverständlichkeit hat Grotius nicht mit einem Beispiel untermauert, sondern abstrakt damit begründet, man dürfe nicht annehmen, jemand wolle etwas Widersinniges sagen (Rn. 6).

(2) Fehlen des Hauptbeweggrundes

Eine Verbindlichkeit besteht weiterhin nicht, wenn der Hauptbeweggrund fehlt (*ex cessatione rationis*) (Rn. 7). Zur Erläuterung gab Grotius ein Beispiel, in dem der Beweggrund gerade nicht fehlt und die Verbindlichkeit aufrecht erhalten wird: Schließt jemand einen Nichtangriffspakt, so darf er auch nicht in friedlicher Absicht sein Heer in gesperrtes Gebiet führen (Rn. 11). Verwirrung bei der Interpretation hat der zweite Beispielsfall gestiftet (Rn. 13, 14). Grotius griff nämlich in diesem Zusammenhang des Fehlens des Hauptbeweggrundes für das Geschäft auf die seit dem Mittelalter im kanonischen Recht und in der Legistik entwickelte Figur der stillschweigenden Bedingung „*si res maneat*“ zurück, die als *clausula rebus sic stantibus* bis heute bekannt geblieben ist. Hier – und man muß betonen: *nur* hier – taucht die *clausula* auf. Grotius benutzte dieses Instrument zur Bewältigung eines anfänglichen Willensmangels. Es ist schwer verständlich, warum Grotius diese Konstruktion gewählt hat, da die *clausula* bislang das bevorzugte Mittel war, um *nachträgliche* Störungen des Vertrags infolge von Veränderungen der Sachlage zu regeln. Das lag nicht zuletzt daran, daß man von einem Bestehenbleiben der gegenwärtigen Umstände (*si res maneat*) nur nachträglich sprechen kann. Auch das Beispiel der abgebrochenen Gesandtschaft (Rn. 14) deutet auf eine nachträgliche Umstandsänderung hin, ist aber hier wohl so nicht gemeint. Jedenfalls erscheint Grotius nicht widersprüchlich, wenn man das Beispiel der Gesandtschaft so liest, als sei die Erreichung des Zwecks von Anfang an nicht möglich gewesen und hätten sich die Parteien beim Vertragsschluß nur über die wirkliche Sachlage ge-

täuscht. Der Fehler liegt also in der Wahrnehmung der Sachlage, die sich jedoch nicht geändert hat. Allerdings stellte sich der Irrtum erst nachträglich heraus. Die innere Konsistenz der Lehre des Grotius ist in diesem Punkt freilich nicht mit Händen zu greifen.²⁴

Zu betonen ist, daß Grotius den Anwendungsbereich der *tacita conditio* sehr eng begrenzt hat. Erforderlich ist, daß der *Hauptzweck* des Vertrags nicht erreicht werden kann. Man könnte geradezu von einer sich nachträglich erweisenden Absurdität sprechen, die allerdings objektiv von Anfang an vorgelegen hatte. So wäre es absurd, eine Gesandtschaftsreise fortzusetzen, wenn man schon weiß, daß der Zweck der Gesandtschaft gar nicht mehr erreicht werden kann. Als Beispiel mag man sich denken, daß der Gesandte zum Begräbnis eines Fürsten entsandt war und die Beerdigung vorzeitig stattgefunden hat, so daß der Gesandte notwendig zu spät kommen mußte.

Sieht man die *ratio* der Unverbindlichkeit des Versprechens in der sich nachträglich erweisenden, jedoch objektiv ursprünglichen Absurdität, so trifft sie mit der *ratio* des ersten Falles (Rn. 3, 6) eines Fehlens des Hauptbeweggrundes überein.

Grotius benutzt also die *clausula rebus sic stantibus nicht*, um nachträgliche Umstandsveränderungen in den Griff zu bekommen, sondern er weist ihr einen eng begrenzten Bereich bei den anfänglichen Willensmängeln zu. Wenn Feenstra über diese Stelle schreibt:

„From this passage it would seem that Grotius completely rejected the *clausula doctrine*“,²⁵

so ist das mit der Einschränkung zu verstehen, daß Grotius immerhin einige Fälle anerkannt hat, in denen die *clausula* ihre, vor dem Hintergrund der Tradition²⁶ ungewöhnliche Bedeutung hat. Entscheidend sollte sein, daß die *unica ratio*, der Hauptbeweggrund des Vertrags, nicht erreicht werden kann. Wohlgemerkt bezog sich Grotius dabei auf *anfängliche* Willensmängel. Der Hauptzweck darf also von vorne herein nicht erreichbar gewesen sein. Die Vertragsparteien müssen sich insoweit falsche Vorstellungen gemacht haben. Zu denken ist insbesondere an die Fälle eines Motivirrtums, sei er nur einseitig

²⁴ DIESELHORST (Fn. 22), p. 61 bezeichnete es als „bemerkenswert“, daß die Beispiele von einer Vertragskorrektur aufgrund *nachträglicher* Umstandsänderungen sprechen und daher eigentlich nicht an diesen Ort gehörten.

²⁵ FEENSTRA (Fn. 9), p. 88.

²⁶ Vgl. dazu FEENSTRA (Fn. 9), *passim*.

oder beidseitig. Um im Beispiel zu bleiben: Der Gesandte muß den Auftrag zur Teilnahme an der Beerdigung bekommen haben, als der Tote schon begraben war. Es wäre nun absurd für den Gesandten, sich dennoch auf die Reise zu machen. Nachträglich ist hier allein die Aufklärung der Absurdität. Einem objektiven Beobachter wäre dieselbe von Anfang an klar gewesen. Sieht man die Sache so, erscheint die Gleichordnung von Widersinnigkeit und *tacita conditio* begreiflich.

Versucht man, abstrakt die Funktion der *clausula* bei Grotius zu beschreiben, so ergibt sich folgendes: Ist die Einschätzung der wirklichen Sachlage bei mindestens einer Vertragspartei fehlerhaft, so ist dieser Irrtum nur dann relevant, wenn er sich auf den einzigen Beweggrund für den Vertragsschluß bezog, also wenn er vertragswesentlich war. Dann fällt die stillschweigend vereinbarte Bedingung aus und der Vertrag ist nichtig. Die *clausula* hat also dann eine Bedeutung, wenn die Wahrnehmung der Wirklichkeit, soweit sie den einzigen Beweggrund darstellt, auf irgendeine Weise gestört ist. Modern gesprochen haben wir es hier mit einem Motivirrtum über den Hauptzweck des Vertrags zu tun.

(3) Fehler des Gegenstandes

Keine weitere Beachtung schenkte Grotius dem dritten Fall anfänglicher Willensmängel: dem Fehler des Gegenstandes des Vertrags selbst (Rn. 8).

b) Widerstreit von Wille und späterem Ereignis

Neben der unmittelbaren Wortbedeutung und den anfänglichen Willensmängeln konnte die *restringens interpretatio* schließlich nach Grotius geboten sein, wenn ein Widerstreit von Wille und späterem Ereignis entsteht (*ex casus emergentis repugnantia cum voluntate*) (Rn. 2, 15–50). Gemeint waren also die Fälle einer *nachträglichen* Veränderung der Umstände,²⁷ die in der Zeit vor Grotius häufig mit Hilfe der *clausula rebus sic stantibus* gelöst wurden. Grotius hingegen zog für diese Fälle die *clausula nicht* heran, sondern führte, wie im weiteren Verlauf zu sehen sein wird, eine gänzlich andere Unterscheidung ein.

²⁷ In der Übersetzung von Schätzel wird gerade diese wichtige Kategorie nicht klar, vgl. oben bei Fn. 13, so daß die gesamte Passage unverständlich wird.

Belanglos für unsere Interpretation ist die Distinktion der Fälle *ex naturali ratione* und *ex alio signo voluntatis* (Rn. 17, 18), weil Grotius das Problem der nachträglichen Veränderung der Umstände ausschließlich bei der ersten Gruppe *ex naturali ratione* behandelt hat. Bei der zweiten Gruppe *ex alio signo voluntatis* kam Grotius nur auf Streitfragen der Abgrenzung verschiedener Geschäftsbestandteile zu sprechen.²⁸

(1) Abstrakte Grundregel

Zunächst stellte Grotius eine abstrakte Grundregel für die Fälle nachträglicher Umstandsänderungen auf. Solche Veränderungen hielt er für relevant, wenn die Vertragsparteien, hätten sie den Fall vorausgesehen, Vorsorge getroffen hätten, indem sie den Vertrag nicht oder nicht so abgeschlossen hätten (Rn. 21). An dieser Stelle seiner Erörterung hätte es für Grotius nahe gelegen, die *tacita conditio* wieder ins Spiel zu bringen und nach dem hypothetischen Parteiwillen zu fragen. Doch diesen Weg schlug er *nicht* ein. Ob die Parteien die Umstandsänderung berücksichtigt hätten, machte Grotius nicht vom Parteiwillen abhängig, sondern von anderen *sufficientia indicia* (Rn. 24), deren er zweie benannte:

- Gesetzliche und gesetzesgleiche natürliche Verbote (Rn. 25–31) sowie
- Unbilligkeit des Erfüllungszwangs (Rn. 32–50).

Es kommt mithin auf objektive, vom Willen der Parteien unabhängige Tatsachen an.²⁹

Liegen solche Indizien vor, so ist die einschränkende Auslegung geboten, die die Verbindlichkeit entfallen läßt, obgleich eine gegen-teilige Willensäußerung abgegeben worden ist. Die *clausula rebus sic stantibus*, die in Rn. 13 für die anfänglichen Willensmängel Bedeutung besaß, spielt für die Lösung der Fälle nachträglicher Umstandsveränderungen bei Grotius keine Rolle. Daran ändert auch nichts, daß Grotius in Rn. 49 ein Zitat von Seneca angeführt hat, daß man als eine positive Formulierung der *clausula* begreifen muß. Denn vor dem

²⁸ Dazu DIESSELHORST (Fn. 22), p. 135, Anm. 2.

²⁹ Zweifelhafte erscheint es mir, ob Grotius wirklich den hypothetischen Parteiwillen so versteht, als könne er die objektiven Indizien in der Weise überspielen, daß zum Beispiel trotz einer Zweckvereitelung der Schuldner am Vertrag festgehalten wird, wie GIEG angenommen hat (Fn. 9, p. 114). Meines Erachtens führen die von Grotius aufgezählten Indizien zur unwiderleglichen Vermutung eines Widerstreits von Wille und Ereignis.

Seneca-Zitat betonte Grotius in Rn. 43, daß er die dann zitierte Stelle in diesem von ihm dargelegten Sinne verstehen möchte. Und seine Lehre war, daß nur *sufficientia indicia* ausreichen können, um nachträglichen Veränderungen die Bedeutung zuzumessen, daß man ihr wegen nicht mehr länger an sein Versprechen gebunden ist.

(2) Indizien für eine relevante Veränderung der Umstände

Diese objektiven Indizien hat Grotius, scholastischer Tradition folgend,³⁰ in zwei Gruppen eingeteilt. In der ersten Gruppe führt eine nachträgliche Veränderung der Umstände dazu, daß die Erfüllung nunmehr gegen eine gesetzliche oder naturrechtliche Norm verstoßen würde.

(a) *Gesetzliche und natürliche Verbote*

Verstößt eine Willenserklärung gegen ein gesetzliches oder natürliches – gemeint ist eine Vernunftüberlegung – Verbot, so entfaltet sie keine Verbindlichkeit (Rn. 25). Als Beispiel (Rn. 28) führte Grotius den Schulfall der Verwahrung eines Schwertes an, der seit Platon immer wieder im Zusammenhang mit Umstandsveränderungen angeführt worden ist – und zwar im Unterschied zu Grotius durchaus auch in Verbindung mit der *tacita conditio si res maneant*³¹ Das ursprüngliche Versprechen zielte darauf, das Schwert im Falle der Rückforderung zurückzugeben. Da der Gläubiger zwischenzeitlich dem Wahnsinn verfallen war, hat sich die normative Lage im Hinblick auf den Rückforderungsanspruch geändert. Einem Wahnsinnigen darf das in Verwahrung befindliche Schwert nicht zurückgegeben werden, auch wenn er der Eigentümer ist, weil er sich oder andere verletzen könnte. Gemeinwohrrücksichten sind also geeignet, den individuellen Rückgabeanspruch aus dem Vertrag zu vernichten.

Das zweite Beispiel (Rn. 29) betrifft ebenfalls die Verwahrung. Dem, der, ohne Eigentümer zu sein, eine Sache zur Verwahrung hinterlegt,

³⁰ Dazu DIESSELHORST (Fn. 22), p. 136.

³¹ PLATON, *Staat*, 331c; die Verwahrung des Schwertes als Schulfall fand beispielsweise Aufnahme in den folgenden Werken: CICERO, *De officiis* III, 95; C. 22, qu. 2, c. 14; ANDREAS ALCIATUS, *Tractatus de orationibus*, in: *Opera*, Lyon 1560, tom. 6, l. 3, n. 36, fol. 308^v; THOMAS DE VIO CAJETANUS, *Summa*, Romae 1897, qu. 113, art. 2, p. 440; NAVARRUS, *Enchiridion sive Manuale confessoriorum et poenitentium*, cap. 18, n. 17, ed. Antwerpen 1601, p. 435; LUDOVICUS MOLINA, *De justitia et iure*, Moguntiae 1614, vol. II, disp. 272, coll. 83–86, vor n. 111; LESSIUS, *De iustitia et iure* ..., Venedig 1608, lib. 2, cap. 27, dub. 4, pp. 319–320.

darf sie nicht zurückgegeben werden, wenn zwischenzeitlich der Eigentümer die Sache selbst zurückfordert, wofür sich Grotius auf die Überlieferung des Tryphoninus in D. 16.3.31.1 berief³² (Rn. 30). Der Rückgabeanspruch desjenigen, der die Sache zur Verwahrung gab, wird aufgrund einer zwischenzeitlichen Rückforderung des Eigentümers aus gesetzlichen Gründen verdrängt, weil der Eigentümer das „bessere“ Recht hat (Rn. 31).

(b) Unbilligkeit des Erfüllungszwangs

Während in der ersten Fallgruppe die nachträgliche Veränderung dazu führte, daß eine allerdings schon vorher feststehende Norm den ursprünglichen Anspruch vernichtete, so haben wir es in der zweiten Gruppe mit einer Ermessensentscheidung zu tun, die ihren Maßstab in einem Billigkeitsurteil hat³³ (Rn. 32 ff.). Grotius kombinierte hier die aristotelische Epikie mit der Vertragsauslegung zum Zwecke der Berücksichtigung veränderter Umstände. Aristoteles hatte aus der notwendigen Allgemeingültigkeit gesetzlicher Bestimmungen, die für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen eine Regelung vorsehen, gefolgert, daß Abweichungen vom Gesetz zulässig sind mit Rücksicht auf die besonderen Umstände eines Einzelfalls, denen das Gesetz nicht gerecht wird, weil auf den Sinn und nicht den Wortlaut des Gesetzes zu achten sei.³⁴ Nach Grotius sollte man dann nicht zur Erfüllung gezwungen sein und wird nicht am gegebenen Wort festgehalten, wenn letzteres schwer und unerträglich und deshalb unbillig für den Schuldner wäre entweder im Hinblick auf die Beschaffenheit der menschlichen Natur oder aber im Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Relation des Vertrags (Rn. 32). Unter Zurückweisung einer Stellungnahme Ciceros sollte aber nicht schon jeder Nachteil des Schuldners, der schwerer wiegt als der Vorteil des Gläubigers, der aus der Erfüllung folgen würde, zum Abweichen vom erklärten Willen berechtigen, sondern der Maßstab ist die Natur des Vertrags (Rn. 37–39).

³² Zur Interpolationsfrage bei diesem Fragment: DIESELHORST (Fn. 22), p. 137, Anm. 9.

³³ Ungenau DIESELHORST (Fn. 22), p. 137, der bei Grotius zwischen „normativen“ und „faktischen“ Veränderungen unterschieden hat. Auch in der ersten Fallgruppe ändern sich aber die faktischen Gegebenheiten, nicht die Normen, anhand derer die unveränderten Fakten beurteilt werden müssen.

³⁴ Dazu: TILMAN REPGEN, Art. Billigkeit, in: *Der Neue Pauly. Enzyklopädie der Antike*, Bd. 13, Stuttgart 1999.

Hier kehrt in anderem Zusammenhang ein Gedanke wieder, der schon in der Gruppe der anfänglichen Willensmängel relevant war. Nur eine *wesentliche* Beeinträchtigung der Natur des Vertrags soll zur Aufhebung der Verbindlichkeit berechtigen. Grotius hat einige Beispiele angeführt, denen das überwiegende Eigeninteresse des einen Vertragspartners gemeinsam ist. So

- bei einer Kündigung wegen Eigenbedarfs (Rn. 33, 34),
- bei Unterlassung der Waffenhilfe aufgrund eigener Gefährdung, die die Anwesenheit der Truppen zu Hause erfordert (Rn. 35),
- bei einer Steuererhebung aufgrund einer konkreten Notlage des Staates trotz einer allgemeinen Steuerbefreiung (Rn. 36),
- bei einem Krankheitsfall in der Familie, der die persönliche Anwesenheit des Dienstpflichtigen voraussetzt (Rn. 40),
- bei einem Nachteil für den eigenen Vater (Rn. 46) oder
- bei einem drohenden Schaden für sich selbst (Rn. 47).

In diesen Fällen führt die Güterabwägung aufgrund der Billigkeit dazu, daß der Schuldner nicht länger an sein Versprechen gebunden bleibt, sondern die *restringens interpretatio* Platz greift. Für diese Fälle ist eine Bindung nicht gewollt. Doch ergibt sich das nicht aus einer stillschweigenden Bedingung, sondern maßgeblich sind Kriterien, die außerhalb des Vertrags liegen, hier konkret Billigkeitserwägungen.

Die Verknüpfung der Willenserklärung mit der in der Antike primär für die Gesetzesauslegung entwickelten *aequitas* mußte für Grotius besonders nahe liegen, weil er die Willenserklärung als einen „Akt der Selbstgesetzgebung“³⁵ verstand. Inwiefern Grotius mit der Übertragung der *aequitas* auf den Vertrag etwas Neues geleistet hat, ist nicht das Thema unserer Untersuchung,³⁶ wichtig ist vielmehr für uns, daß Grotius die Auswirkungen nachträglicher Umstandsveränderungen ohne Rückgriff auf die alte *clausula*-Doktrin beschrieben hat.

(3) Verhältnis zur Tradition

In eindrucksvoller Weise haben Dießelhorst und Feenstra die Lehre des Grotius in einen größeren Traditionszusammenhang gestellt.³⁷ Es

³⁵ Vgl. Fn. 22.

³⁶ Mindestens in der Literatur der spanischen Spätscholastik sind ähnliche Gedanken zu finden, z. B. bei Francisco Suarez, der es als eine Funktion der *aequitas* ansah, harte und ungerechte Verpflichtungen zu mildern (*propter vitandam acerbam et iniustam obligationem*) [De legibus et Deo legislatore, lib. 1, cap. 2, n. 9 und lib. 2, cap. 16] [vgl. EUGEN WOHLHAUPTER, *Aequitas canonica. Eine Studie aus dem kanonischen Recht*, Paderborn 1931, p. 94 s.].

³⁷ FEENSTRA (Fn. 9); DIEßELHORST (Fn. 22), pp. 124–140 hat dies bereits für die

ist hier nicht der Ort, die Lehren von Cajetan, Sylvester Prierias, Navarrus, Molina und Lessius im einzelnen zu schildern. Geht man insoweit von den genannten Darstellungen aus, so fällt auf, daß alle wesentlichen Gedanken, die uns bei Grotius in diesem Zusammenhang begegnet sind, bereits in den Werken der erwähnten Autoren in ähnlicher Weise vorkommen, wenn man die angeführten Stellen zusammennimmt. Weiterhin fällt auf, daß fast alle die Rechtsfolgen einer nachträglichen Veränderung der Umstände vom hypothetischen Parteiwillen abhängig gemacht haben, womit sie wenigstens vom Ansatz her die Idee der *clausula rebus sic stantibus* berücksichtigt haben.

Von diesem Ansatz unterscheidet sich aber die Lösung bei Grotius, obgleich er in Rn. 21 auf dieselbe Lösung hinzusteuern schien. Anders als die Genannten begnügte sich Grotius nämlich nicht mit der Konstruktion des hypothetischen Parteiwillens, sondern wechselte auf eine objektive Ebene, indem er nach ausreichenden – und zwar objektiven – Indizien fragte. Im übrigen kennen die von Feenstra angeführten Quellen auch nicht die von Grotius vorgenommene Unterscheidung anfänglicher Willensmängel und nachträglicher Umstandsveränderungen, die in Rn. 2 eine Art Weichenstellung für die dort folgenden Ausführungen bedeutet.

(4) Verhältnis zur modernen Dogmatik

Grotius hat mit der Zweiteilung der *restringens interpretatio* eine Erkenntnis vorweggenommen, die erst in diesem Jahrhundert so recht ins Bewußtsein der Zivilrechtsdogmatik vorgedrungen ist. Das Anwendungsgebiet der *clausula rebus sic stantibus* sah er in den Fällen der subjektiven „Geschäftsgrundlage“. Es dreht sich nämlich in Wahrheit um Fälle des Motivirrtums. Die Gesandten, die ihre Mission nicht erfüllen können, hatten diese übernommen in einer irrigen Vorstellung von der Wirklichkeit. Das Problem resultiert also nicht aus einer Veränderung der *Umstände*, sondern aus einer Veränderung der psychologischen *Wahrnehmung* der Umstände, die zur Erkenntnis des Motivirrtums führt, der hier von Grotius für relevant gehalten wurde, wenn er den Hauptzweck des Vertrags betrifft. Ob seine Relevanz voraussetzt, daß der Motivirrtum beiderseitig war, wie es die heutige Dogmatik tun würde, ist bei Grotius nicht angesprochen.

Behandlung der nachträglichen Veränderung der Umstände getan, folgerichtig im Hinblick auf Grotius aber nicht die *clausula* behandelt, was RUMMEL (Fn. 9), p. 108 zu Unrecht als Versäumnis zu bewerten scheint.

Strikt getrennt von der Regelung des Motivirrtums hielt Grotius die objektive Veränderung der Umstände. Ändern sich nach Vertragschluß die Umstände, so muß eine Billigkeitsentscheidung getroffen werden. Es ist schon sehr auffällig, wie Grotius mit seiner Unterscheidung zwischen Willensmängeln und dem Widerstreit von geäußertem Willen und nachträglichem Ereignis eine wichtige Erkenntnis der heutigen Dogmatik vorweggenommen hat, die in zahlreichen Spielarten subjektive und objektive Kriterien bei der Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage bemüht, um zu sachgerechten Lösungen zu gelangen. Diese Differenzierung ist in gewisser Weise schon vorgeprägt bei Grotius. Eine rein subjektiv gefaßte Geschäftsgrundlage genügt nicht in solchen Fällen, in denen die Geschäftspartner sich von späteren Ereignissen keine Vorstellung gemacht haben.³⁸ Hier helfen objektive Kriterien, wie sie Grotius im zweiten Teil seiner Überlegungen ausgeführt hat. Freilich könnte die Lehre von Grotius insofern ein Denkanstoß sein, als er die Relevanz solcher nachträglicher Ereignisse aus dem Umstand herleitet, daß ein Widerspruch zwischen *Wille* und Wirklichkeit eingetreten ist. Eine vollständige Abkoppelung vom Primat des Willens findet also auch bei nachträglichen Veränderungen der Sachlage nicht statt.

III

Unterschiede zu früheren Interpretationen

Bereits eingangs wurde betont, daß der hier besprochene Text in den letzten Jahrzehnten mehrfach Gegenstand der Untersuchung gewesen ist und so soll vor dem Schluß ein kurzer Vergleich der hier vertretenen Interpretation mit früheren Arbeiten stattfinden.

Der wichtigste Differenzpunkt betrifft im Text des Grotius den dritten Tatbestand, der ein Abweichen vom ursprünglichen und geäußerten Willen erlaubt, wenn ein Widerstreit zwischen diesem Willen

³⁸ Vgl. GERHARD KEGEL, Empfiehlt es sich, den Einfluß grundlegender Veränderungen des Wirtschaftslebens auf Verträge gesetzlich zu regeln und in welchem Sinn? (Geschäftsgrundlage, Vertragshilfe, Leistungsverweigerungsrecht), in: *Verhandlungen des 40. Deutschen Juristentages*, Bd. 1, Tübingen 1953, pp. 134–236, hier p. 148: „Gerade die als sicher angenommene Tatsachengestaltung dringt nicht ins Bewußtsein, wird nicht in den Vertrag eingefügt. Von der subjektiven Seite, vom Parteiwillen her, ist deswegen das Problem des Einflusses veränderter Umstände auf den Vertrag gerade in den Fällen nicht lösbar, die die wichtigsten sind, nämlich wenn sich die Verhältnisse umstürzend geändert haben.“

und einem späteren Ereignis auftaucht (Rn. 15). Ausgehend von der Diskussion bei Leopold Pfaff haben fast alle späteren Autoren, wenn ich recht sehe, die dort entwickelte Lehre als ein Element der *clausula*-Lehre des Grotius aufgefaßt.³⁹ Und genau das ist sie nicht, jedenfalls nicht im eingangs geschilderten engeren Sinne. Ausgangspunkt der Überlegungen von Grotius war nicht die *clausula*, sondern die *interpretatio*, genauer die einschränkende Auslegung, die eine Bindungswirkung der Willenserklärung entfallen läßt. Die einschränkende Auslegung kann aufgrund eines *casus emergens* geboten sein. Auch wenn man das bei der Behandlung der Auswirkung nachträglich veränderter Umstände auf den Vertrag erwartet hätte, so ging es Grotius dabei nicht um die *clausula* und erst recht nicht um eine systematische Darstellung ihrer Bedeutung. Anders als so mancher seiner Vorläufer hat Grotius die Lösung vielmehr in einem Billigkeitsurteil gesucht.

In seiner für die Forschungsbemühungen des 20. Jahrhunderts auf diesem Feld wegweisenden Untersuchung hat Pfaff⁴⁰ die These aufgestellt, Grotius spreche sich zwar anfangs gegen die alte *clausula*-Lehre aus, wofür er die bei Rn. 13 wiedergegebene Stelle zitiert hat. Diese Zurückweisung, so schrieb Pfaff, klinge „ziemlich entschieden“. ⁴¹ Doch dann liest man weiter:

„... sieht man aber des Näheren zu, so bleibt bei der Durchführung seiner These von seinem an die Spitze gestellten Einspruch gegen die herrschende Lehre nicht allzuviel übrig, daher denn auch spätere Vertreter der Clausel sich zur Widerlegung Groot's auf seine eigenen Aussprüche beriefen“. ⁴²

In diesem Satz scheint mir der Ursprung der gängigen⁴³ Interpretation der Grotius-Stelle zu liegen. Grotius verstand hingegen die Aus-

³⁹ Anders allerdings außer GIEG (Fn. 9) auch DIESELHORST (Fn. 22), pp. 135–140, der im Unterschied zu den übrigen Arbeiten sich der Grotius-Stelle unter dem Aspekt der nachträglichen Veränderung der Umstände genähert hat und nicht unter dem Aspekt der Geschichte der *clausula*. Auf die Bedeutung der *tacita conditio* kam Dießelhorst in diesem Zusammenhang deshalb nicht zu sprechen, weil auch Grotius sie dort nicht thematisiert hat. – Inwieweit sich RUMMEL (Fn. 9), p. 104 ss. von der Interpretation Pfaffs bezüglich der *repugnantia casus emergentis cum voluntate* gelöst hat, wird nicht so ganz klar. Dazu sogleich im Text.

⁴⁰ Fn. 9.

⁴¹ PFAFF (Fn. 9), p. 231.

⁴² PFAFF (Fn. 9), p. 231.

⁴³ FRITZE (Fn. 9), p. 41 ist betreffend Grotius Pfaff ohne weiteres gefolgt. FEENSTRA (Fn. 9), p. 88 s. [zu seiner Auslegung weiteres sogleich im Text]; KÖBLER (Fn. 9), p. 32 s.;

fürhungen zur *repugnancia casus emergentis cum voluntate* eben nicht als eine Durchführung seiner These, daß die *tacita conditio* regelmäßig abzulehnen sei. Die Ablehnung der Klausel in Rn. 13 war im übrigen viel weniger kategorisch, als Pfaff angenommen hat, der die Einschränkung des Grotius „nisi apertissime pateat, statum rerum praesentem in unica illa quam diximus ratione inclusum esse“ nicht weiter beachtet hat. Pfaff hat zwar im weiteren Fortgang seiner Untersuchung getreu berichtet, Grotius habe die Fälle des § 27 (Rn. 31 ff.) „unter dem Gesichtspunkt billiger Auslegung“ behandelt, doch hat er dabei nicht realisiert, daß Grotius damit einen Objektwechsel vorgenommen hat. Grotius führte dort mit anderen Worten seine These zur einschränkenden Auslegung durch, nicht eine These zur *clausula*. Grotius vermied dadurch eine innere Widersprüchlichkeit. Und wenn spätere Anhänger der *clausula* sich auf die Ausführungen des Grotius zur *repugnancia* beriefen, so unterlagen sie dem gleichen Mißverständnis wie Pfaff.

Vor diesem Hintergrund ist die Interpretation von Feenstra zu sehen, der behauptet hat, nach der vollständigen Zurückweisung der *clausula* im ersten Teil habe Grotius bei der Behandlung der *repugnancia casus emergentis cum voluntate* seine ablehnende Haltung aufgegeben und die strikte Zurückweisung der *clausula* ziemlich abgeschwächt.⁴⁴ Nach der hier vertretenen Auffassung sind die Beobachtungen Feenstras weder für den ersten noch für den zweiten Teil zutreffend, denn im ersten hat Grotius der *tacita conditio* einen eigenen – freilich im Vergleich zu älteren Lehren begrenzten –

ferner: PIET ABAS, *Rebus sic stantibus*. Eine Untersuchung zur Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* in der Rechtsprechung einiger europäischer Länder, Köln [usw.] 1993, p. 8, wo es heißt: „Die Lehre des Groot wird häufig so zusammengefaßt, daß man ihn als einen klassischen und prinzipiellen Gegner der stillschweigenden Verfallklausel bezeichnet, der diese jedoch ausnahmsweise anerkennen will, wenn genügend Anzeichen für die Annahme vorhanden sind, daß der Versprechende für die später eintretenden Veränderungen eine Ausnahme gemacht haben würde.“ Offenbar wollte sich Abas diese Zusammenfassung zu eigen machen, denn er hat ihr nicht widersprochen. Die Untersuchung von BECK-MANNAGETTA (Fn. 9) hat das Interpretationsproblem nur gestreift, aber nicht behandelt, so daß nicht ganz klar wird, ob sie die Fallgruppe der *repugnancia casus emergentis cum voluntate* mit der *clausula* in Verbindung bringen wollte.

⁴⁴ FEENSTRA (Fn. 9), p. 88. Zur Stelle in Rn. 13 schrieb Feenstra: „From this passage it would seem that Grotius completely rejected the *clausula* doctrine.“ Doch zum oben in Rn. 15 ss. wiedergegebenen Text betreffend die *repugnancia casus emergentis cum voluntate* meinte er: „he there finally comes to a conclusion which considerably weakens his general rejection of the *clausula* doctrine.“ [Beide Zitate auf p. 88].

Anwendungsspielraum eingeräumt und im zweiten Fall hat er gar nicht die *clausula*-Lehre berührt, mithin auch nicht die scheinbar ablehnende Haltung (Rn. 13) zurückgenommen. Man kann nicht klar genug unterscheiden zwischen der *clausula* einerseits und dem Problem der nachträglichen Veränderung vertragswesentlicher Umstände andererseits.

Den Thesen von Pfaff und Feenstra ist also aus einem doppelten Grund nicht zu folgen.⁴⁵ Erstens enthält die Stelle in Rn. 13 keine *völlige* Zurückweisung der *clausula*, sondern läßt diese gerade zu, soweit es um den Hauptbeweggrund, die *unica ratio* für das Rechtsgeschäft geht. Zweitens behandelt Grotius bei der *repugnantia casus emergentis cum voluntate* nicht die *clausula* und schwächt demzufolge auch nicht seine Regel aus Rn. 13 ab, sondern er löst die Fälle einer *nachträglichen* Veränderung der Umstände mit Hilfe eines Billigkeitsurteils, wenn nicht schon ein rechtliches Verbot entgegensteht.

Eine von Pfaff und Feenstra abweichende Interpretation unserer Grotius-Stelle hat Rummel in seiner Dissertation vorgeschlagen. Seine Ausführungen verdienen insofern Zustimmung, als er aus der Stelle bei Rn. 13 nicht auf eine *völlige* Zurückweisung der *clausula* durch Grotius schließt.⁴⁶ Es wird bei ihm jedoch nicht ganz klar, ob er eine Verbindung zwischen der *clausula*-Lehre und den Fällen der *repugnantia casus emergentis cum voluntate* sieht. Letzteres scheint bei ihm allerdings der Fall zu sein. Dafür spricht, daß er neben der *tacita conditio* (Rn. 13) die *repugnantia*... als ein „zusätzliches“ Einschränkungskriterium bezeichnet hat.⁴⁷ Das kann man zumindest so deuten, als verstehe er beide als kumulative Voraussetzungen für eine einschränkende Auslegung. Weiter hat Rummel gemeint, aus der Fallgruppe der *repugnantia* folge keine Abschwächung der ablehnenden Haltung zur *clausula*, denn Grotius verlange hier sehr enge Voraussetzungen.⁴⁸ Hätte Rummel nicht eine innere Verbindung zwischen der *clausula* und den Fällen der *repugnantia* gesehen, so wäre diese Begründung nicht verständlich. Meines Erachtens kann die Behandlung der nachträglichen Umstandsveränderung bei Grotius nicht zu einer Abschwächung seiner nicht kategorischen Ablehnung der *clausula* führen, weil zwischen beiden Fällen von Grotius kein innerer

⁴⁵ Anders in bezug auf Feenstra GIEG (Fn. 9), p. 116.

⁴⁶ RUMMEL (Fn. 9), p. 107.

⁴⁷ RUMMEL (Fn. 9), p. 107.

⁴⁸ RUMMEL (Fn. 9), p. 108.

Zusammenhang gesehen wird. Er löste die Probleme nachträglicher Veränderungen eben *ohne* Rückgriff auf das Instrument der *clausula*.

In dem hier geschilderten Sinne hat Luig die Thesen von Rummel verstanden und es als „richtig“ bezeichnet, „daß Grotius die Berufung auf die ‚*tacita conditio, si res...*‘ *auch* im Falle des ‚*defectus originarius*‘ nicht völlig ablehnen will“. ⁴⁹ Und weiter heißt es dort, Rummel mache die Sache beim Widerstreit von Wille und nachträglichem Ereignis klar. „Hier kommt es für die Anwendung der „*clausula*“-Regel nur darauf an, daß sich der Wille eindeutig ergibt, ...“. ⁵⁰

Immerhin hat Rummel aber bei der Beschreibung der einschränkenden Auslegung aufgrund des Widerstreits von Wille und späterem Ereignis gemeint,

„daß die in diesem Zusammenhang von Grotius gemachten Feststellungen *nicht* die spezielle ‚*tacita conditio, si res maneat quo sunt loco*‘, sondern ein allgemeines Konzept zur Erfassung der Problematik einer generellen Veränderung von Umständen darstellen“. ⁵¹

Es ist aber zu betonen, daß die *tacita conditio* in unserer Quelle auch nicht für spezielle Fälle *nachträglicher* Umstandsveränderungen herangezogen worden ist, sondern ausschließlich ihren Platz im Zusammenhang mit *anfänglichen* Willensmängeln hat. Die untechnische Verwendung des Begriffs der *clausula* führt bei Rummel eher zur Verwirrung als zur Klärung.

Das seit Pfaffs Arbeit zu beobachtende Mißverständnis beim Umgang mit unserer Quelle ist ein Beispiel für die grundsätzliche Schwierigkeit dogmengeschichtlicher Arbeiten – die freilich *mutatis mutandis* bei jeder historischen Forschung auftaucht –, daß man nur allzu leicht geneigt ist, bestimmte Regeln und Argumentationsschemata, die bereits aus anderen Quellen oder gar dem geltenden Recht bekannt sind, in den Quellen „wiederzufinden“. Auf der Grundlage sowohl des heutigen Rechtsdenkens als auch der mittelalterlichen Tradition würde man nämlich vermuten, daß Grotius die *tacita conditio* als Instrument zur Konfliktlösung auch bei nachträglich veränderten Umständen benutzen würde, wie es vor ihm und nach ihm so mancher Jurist getan hat. Überraschenderweise gibt aber unser Quellentext, wenn man ihn genau liest und sich den Zugang nicht durch eine

⁴⁹ LUIG (Fn. 9), p. 198 [Hervorhebung von T. R.].

⁵⁰ LUIG (Fn. 9), p. 198.

⁵¹ RUMMEL (Fn. 9), p. 105.

irreführende Übersetzung versperrt hat, zur Bestätigung dieser These nichts her. Man muß also auch bei der *clausula* wechselnde Inhalte und Anwendungsbereiche gewärtigen. Das methodische Problem wird jedoch vermieden, wenn man von der Sachfrage ausgeht, nämlich beispielsweise, auf welche Weise nachträglich veränderte Umstände auf die Vertragsverpflichtung wirken. Würde man danach fragen, so gelangte man bei Grotius gar nicht zur *clausula*, obgleich er für das Problem eine Lösung bereit hielt.

Zugleich muß man aber sagen, daß Pfaff die angedeutete Schwierigkeit gesehen hat. Vielleicht haben seine Rezipienten zuwenig ernst genommen, daß er schrieb, bei der „Clausellehre“ gehe es „immer um den Versuch, das Gebiet zu begrenzen, die Fälle zu bestimmen, wo eine an sich rechtsgültig abgegebene Willenserklärung darum als nicht weiter rechtswirksam angesehen werden darf, weil die Sachlage so geartet ist oder sich so gestaltet hat, dass der Erklärende, wenn er in voller Kenntniss der Sachlage ... gewesen wäre, seine Erklärung überhaupt nicht oder doch so nicht abgegeben hätte“.⁵² Pfaff wollte die Bezeichnung „Klausel“ nicht im technischen Sinne einer Bedingung verstanden wissen, sondern als Chiffre für das ganze Arsenal juristischer Lösungsmöglichkeiten bei Problemen nachträglicher Veränderungen der Sachlage. Als glücklich wird man diese Chiffre nicht bezeichnen können, trägt sie doch gerade nicht dazu bei, den Blick für die unterschiedlichen Konstruktionsmöglichkeiten zu schärfen, die das Privatrecht bereit hält, um mit den erwähnten Veränderungen zurecht zu kommen.

IV

Schluß

Zur Interpretation der hier untersuchten Stelle bei Grotius könnte man folgende zusammenfassenden Thesen formulieren:

1. Ausgangspunkt des Grotius ist die Verbindlichkeit der Willenserklärung, von der nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung erlaubt ist. Die §§ 22–27 des cap. 16 im lib. II handeln von der Einschränkung der Verbindlichkeit. Es war nicht das Anliegen des Grotius, eine Abhandlung über die *clausula rebus sic stantibus* vorzulegen.

⁵² PFAFF (Fn. 9), p. 290.

2. Die *clausula rebus sic stantibus* hat bei Grotius in der Form der *tacita conditio* *nur* Bedeutung bei anfänglichen Willensmängeln. Sie dient *nicht* der Regelung *nachträglicher* Umstandsveränderungen.
3. Nachträgliche Umstandsveränderungen führen nur dann zu einer Aufhebung der Verbindlichkeit, wenn sonst gegen ein gesetzliches oder naturrechtliches Verbot verstoßen würde sowie in den Fällen, in denen das Festhalten am Vertrag und der Zwang zur Erfüllung unbillig wären, weil sie mit der Natur des Vertrags nicht mehr zu vereinbaren wären.

Die verwickelte Interpretationsgeschichte des Grotius-Textes zeigt, wie nützlich es auch bei den scheinbar so bekannten klassischen Quellen sein kann, den Ausgang von einer Übersetzung zu nehmen, die gerade an den Schlüsselstellen nicht durch unpassende Begrifflichkeit den Zugang zum Textverständnis verstellt. Erst auf einer solchen Textgrundlage läßt sich der verschlungene und auf seine Weise auch originelle Gedankengang des Grotius begreifen. Das vorstehende Beispiel mag verdeutlichen, daß eine neue Gesamtübersetzung von *De jure belli ac pacis* ins Deutsche ein lohnendes Unternehmen wäre.